

51. Bund für Freiheit und Humanität - Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 Euro.
2. Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Voraus zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist immer spätestens bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
4. Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die alle Mitgliedsbeiträge bis inklusive des Monats, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben.
5. Ist das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, erhält das Mitglied eine Erinnerung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages per Mail oder, wenn das Mitglied keine Mail-Adresse besitzt, per Post.
6. Das Mitglied kann jederzeit einen Antrag auf Stundung oder zeitlich begrenzten Erlass von zukünftigen Mitgliedsbeiträgen stellen. Dieser Antrag wird vom Schatzmeister oder seinen Beauftragten entschieden. In der Zeit der Bearbeitung behält das Mitglied alle Rechte.
7. Ist ein Mitglied trotz Erinnerung mit seinen Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von 6 Monaten im Rückstand, verliert es automatisch seine Mitgliedschaft im BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT.

§ 2 Buchführung und Kassenprüfung

1. Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
2. Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei zu sorgen.

3. Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.

4. Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des **Bundesvorstandes** hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.

5. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.

6. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

7. Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Bundesvorstand zu melden.

8. Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeisterinnen/Schatzmeister der Landesverbände (falls es diese gibt) zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

9. Die Untergliederungen (falls es diese gibt) legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Spenden

1. Der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
2. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Bundesschatzmeisterin/den Bundesschatzmeister unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an den BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Mitglied des Bundesvorstandes weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
4. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände (sofern diese gebildet wurden) sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.

§ 5 Spenden - Sach-, Werk- und Dienstleistungen

1. Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
2. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein.
3. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger bei der Spenderin/beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben der Spenderin/des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

4. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert beziehungsweise der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

5. Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden.

6. Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 6 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 7 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 8 Aufteilung der Spenden

Für Spenden gilt, wenn sie nicht zweckgebunden sind, folgende Aufteilung:

1/3 für Pilotprojekte

1/3 für Öffentlichkeitsarbeit

1/3 für die freie Verwendung nach Entscheidung des **Bundesvorstandes**

§ 9 Staatliche Teilfinanzierung

1. Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen der ehrbaren Kauffrau/des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt.
2. Der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT beantragt jährlich die ihm von Gesetzes wegen vom Staat zustehenden Mittel auf Bundes- und Landesebene.

§ 10 Rechtliche Einordnung

1. Diese Finanz-und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Organe.

§ 11 Änderungen

Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde beschlossen durch den Bundesparteitag am 29.08.2021. Die Neufassung wurde zuletzt am Bundesparteitag vom 17.12.2022 geändert.